Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/796

Sachgebiet 707

Vorblatt

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Zonenrandgebietes (Zonenrandförderungsgesetz)

(Antrag der Fraktion der CDU/CSU)

A. Problem

Die Finanzierungsmaßnahmen zum Ausgleich der Auswirkungen der Teilung Deutschlands für das Zonenrandgebiet bewegte sich bisher im Bereich der gesetzesfreien Verwaltung. Da die Finanzierungsmaßnahmen zugunsten der Steinkohlenbergbaugebiete sowie der Bundesausbaugebiete in den letzten beiden Jahren auf eine gesetzliche Grundlage gestellt sind, ist die bisherige Regelung für das Zonenrandgebiet unzulänglich, um so mehr, als ein Finanzgericht die Zonenrandsonderabschreibung infolge Fehlens der gesetzlichen Grundlage bereits für unzulässig erklärt hat.

B. Lösung

Die Förderungsmaßnahmen für das Zonenrandgebiet sollen deshalb auf gesetzliche Grundlage gestellt werden. Sie umfassen insbesondere Darlehen und Zuschußfinanzierungen für die gewerbliche Wirtschaft, den Arbeitnehmerwohnungsbau, die Infrastruktur, Frachthilfen und Bevorzugung bei der Auftragsvergabe, Sonderabschreibungen und Investitionszulagen.

C. Alternative

Ein Alternativgesetzentwurf liegt bisher noch nicht vor.

D. Kosten

Da im wesentlichen bereits bestehende Förderungsmaßnahmen gesetzlich verankert werden, können insoweit keine Mehr-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

kosten anlaufen. Die Verbesserung der Präferenz beim Arbeitnehmerwohnungsbau steht unter einem Haushalts- und Finanzplanungsvorbehalt (§ 4) und ist daher nicht unmittelbar kostenwirksam. Durch die gesetzliche Regelung der Sonderabschreibungen unter Wegfall der Prosperitätsklausel und ausdrückliche Einbeziehung der Landwirtschaft, werden keine nennenswerten neuen finanziellen Belastungen auf die Haushalte des Bundes und der Länder zukommen, da in diesem Punkt bisher schon eine großzügige Handhabung vorlag.

Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/796

Sachgebiet 707

Antrag

des Abgeordneten Dr. Warnke und der Fraktion der CDU/CSU

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Zonenrandgebietes (Zonenrandförderungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

1. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zielsetzung

Zum Ausgleich der Auswirkungen der Teilung Deutschlands ist die Leistungskraft des Zonenrandgebietes bevorzugt zu fördern mit dem Ziele, in allen seinen Teilen Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie eine Wirtschafts- und Sozialstruktur zu schaffen, die denen im gesamten Bundesgebiet mindestens gleichwertig sind. Damit sollen gleichzeitig die Voraussetzungen geschaffen werden, dem Zonenrandgebiet als Ganzem die Teilnahme an der fortschreitenden Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft zu ermöglichen.

§ 2

Abgrenzung des Zonenrandgebietes

Zonenrandgebiet sind die in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Landkreise und kreisfreien Städte.

§ 3

Zonenrandbericht

(1) Die Bundesregierung erstattet bis zum 15. Februar jedes zweiten Jahres, erstmals zum 15. Februar 1971, dem Bundestag und Bundesrat einen Bericht über die Lage des Zonenrandgebietes.

(2) Insbesondere stellt die Bundesregierung dar

1. inwieweit
   a) die bestehenden Standortnachteile ausgeglichen,
   b) vorhandene Dauerarbeitsplätze gesichert und neue Dauerarbeitsplätze errichtet sowie
   c) Einrichtungen der Daseinsvorsorge zur Verbesserung der Wirtschafts-, Sozial- und Infrastruktur geschaffen und verbessert

   werden konnten;
2. wie sie im Vergleich zur übrigen Bundesrepublik die Entwicklungschancen in einem überschaubaren Zeitabschnitt von zehn Jahren beurteilt;
3. welche Maßnahmen sie aufgrund der voraussehbaren Entwicklung zur Erfüllung der in § 1 bezeichneten Aufgaben beabsichtigt.

(3) In einer Anlage zum Zonenrandbericht unterrichtet die Bundesregierung Gewerbetreibende, Gemeinden und Bauwillige umfassend über alle Förderungsmöglichkeiten.

§ 4

Finanzierung

Die zur Erfüllung der Zielsetzung dieses Gesetzes erforderlichen Mittel stellt die Bundesregierung im Rahmen der finanzwirtschaftlichen Möglichkeiten in die mittelfristige Finanzplanung sowie in den Entwurf des Bundeshaushaltsplans für das jeweilige Rechnungsjahr ein.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

2. ABSCHNITT

Förderungsmaßnahmen

§ 5

Darlehen- und Zuschußförderung, Frachthilfen und Auftragsvergabe

Die bevorzugte Förderung des Zonenrandgebietes umfaßt insbesondere

1. die Wirtschaftsförderung
   a) durch Gewährung von Darlehen und/oder Zuschüssen für Errichtung, Erweiterung, Umstellung oder Rationalisierung von Gewerbebetrieben,
   b) durch Gewährung von Darlehen und/oder Zuschüssen für Errichtung und Erweiterung von Fremdenverkehrsbetrieben, einschließlich der Errichtung oder des Ausbaus von Gemeinschaftseinrichtungen,
   c) durch die Gewährung von Frachthilfen im Zonenrandgebiet sowie in den Frachthilfegebieten nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Besteuerung des Straßengüterverkehrs vom 28. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1461) zum Ausgleich der für diese Gebiete bestehenden Frachtmehrbelastungen,
   d) durch bevorzugte Berücksichtigung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge;
2. den Arbeitnehmerwohnungsbau, insbesondere durch Erhöhung der Einkommensgrenzen und Darlehenssätze um 33 vom Hundert gegenüber den Sätzen des § 25 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, sowie die Altbausanierung;
3. die Infrastruktur, durch Gewährung von Darlehen und/oder Zuschüssen für
   a) Erschließung von Industrie- und Gewerbegelände,
   b) Errichtung und Ausbau von Berufsausbildungs,- Fortbildungs- und Umschulungsstätten,
   c) Ausbau von Verkehrsverbindungen und Verkehrsanlagen, Energie- und Wasserversorgungsanlagen, Abwasser- und Abfallbeseitigungsanlagen,
   d) Errichtung und Ausbau von sozialen Einrichtungen, beispielsweise Kindertagesstätten und Altersheime,
   e) Errichtung und Ausbau kultureller Einrichtungen, beispielsweise Schulen, Sportstätten und Theater.

§ 6

Sonderabschreibungen

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn aufgrund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, können auf Antrag bei den in Absatz 2 bezeichneten abnutzbaren Wirtschaftsgütern, die zum Anlagevermögen einer im Zonenrandgebiet belegenen Betriebsstätte gehören und die nach dem 31. Dezember 1969 angeschafft oder hergestellt worden sind, im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den drei folgenden Wirtschaftsjahren neben den nach § 7 des Einkommensteuergesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung und neben den gesetzlichen Steuervergünstigungen erhöhte Absetzungen der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vornehmen. Vom vierten auf das der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahr an sind die Absetzungen für Abnutzung bei beweglichen Wirtschaftsgütern in gleichen Jahresbeträgen nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer, bei Gebäuden nach dem Restwert und dem nach § 7 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgebenden Hundertsatz zu bemessen.

(2) Die erhöhten Absetzungen nach dem Absatz 1 können in Anspruch genommen werden

1. bis zur Höhe von insgesamt 50 vom Hundert
   für bewegliche Wirtschaftsgüter, die mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einer im Zonenrandgebiet belegenen Betriebsstätte verbleiben,
2. bis zur Höhe von insgesamt 30 vom Hundert
   für unbewegliche Wirtschaftsgüter, die im Zonenrandgebiet angeschafft oder hergestellt werden.

(3) Die erhöhten Absetzungen in Höhe von 30 vom Hundert können auch für Ausbauten, Umbauten und Erweiterungen an bestehenden Gebäuden in Anspruch genommen werden. Die erhöhten Absetzungen bemessen sich auch in diesem Fall nach den Herstellungskosten, die für den Ausbau, Umbau oder die Erweiterung aufgewendet worden sind. Von dem Wirtschaftsjahr an, in dem erhöhte Absetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorgenommen werden können, ist der Restwert den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes oder dem an deren Stelle tretenden Wert hinzuzurechnen; die weiteren Absetzungen für Abnutzung sind einheitlich für das gesamte Gebäude nach dem maßgebenden Hundertsatz zu bemessen. Entsprechendes gilt auch für Aufwendungen eines Mieters für Einbauten in ein gemietetes Gebäude.

(4) Die erhöhten Absetzungen können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten im Wirtschaftsjahr der Anzahlung oder Teilherstellung und in den drei folgenden Wirtschaftsjahren geltend gemacht werden. Die Summe der erhöhten Absetzungen auf ein Wirtschaftsgut nach Satz 1 darf jedoch nicht höher sein als die Summe der erhöhten Absetzungen, die nach Absatz 2 im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den drei folgenden Wirtschaftsjahren zulässig gewesen wären.

(5) Land- und Forstwirte, deren Gewinn nach dem Gesetz über die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen vom 15. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1350) zu ermitteln ist, können die erhöhten Absetzungen nach Absatz 1 in Anspruch nehmen

1. bis zur Höhe von insgesamt 50 vom Hundert für bewegliche Wirtschaftsgüter, die mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einer im Zonenrandgebiet belegenen Betriebsstätte verbleiben,
2. bis zur Höhe von insgesamt 30 vom Hundert für unbewegliche Wirtschaftsgüter, die im Zonenrandgebiet angeschafft oder hergestellt werden.

Dies gilt auch für Land- und Forstwirte, die nicht zur Buchführung verpflichtet sind und Bücher nicht oder nicht ordnungsgemäß führen und deren Gewinn nicht nach dem Gesetz über die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen vom 15. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1350) ermittelt wird. Absätze 3 und 4 gelten in den Fällen der Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 7

Steuerfreie Rücklage

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn aufgrund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, können auf Antrag für die künftige Anschaffung oder Herstellung abschreibungspflichtiger Wirtschaftsgüter im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und Absatz 3 eine steuerfreie Rücklage nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 bilden.

(2) Die Rücklage ist zweckgebunden für die Anschaffung oder Herstellung bestimmter Wirtschaftsgüter. Sie darf den Betrag nicht übersteigen, den der Steuerpflichtige auf Sonderabschreibungen für nach Art und Umfang hinreichend bestimmte Wirtschaftsgüter hätte in Anspruch nehmen können, wenn er sie im gleichen Jahr angeschafft oder hergestellt hätte.

(3) Die Rücklage darf zusammen mit daneben in Anspruch genommenen Sonderabschreibungen im Sinne des § 6 nicht höher sein als der in dem betreffenden Wirtschaftsjahr ohne Berücksichtigung der Sonderabschreibungen ausgewiesene Gewinn.

(4) Die Rücklage ist im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsgutes, für das sie bestimmt ist, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Wirtschaftsjahres nach Bildung der Rücklage aufzulösen. Sie ist, soweit sie die nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und Absatz 3 möglichen Sonderabschreibungen nicht übersteigt, auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsgutes zu übertragen. Der übersteigende Betrag ist gewinnerhöhend aufzulösen.

(5) Die Bildung der steuerfreien Rücklage ist auch zulässig, wenn in den handelsrechtlichen Jahresbilanzen kein entsprechender Passivposten ausgewiesen wird.

§ 8

Investitionszulage

In § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Gewährung von Investitionszulagen im Zonenrandgebiet und in anderen förderungsbedürftigen Gebieten sowie für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen vom 18. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1211) werden Sätze 3, 4 und 5 gestrichen.

3. ABSCHNITT

Überleitungs- und Schlußvorschriften

§ 9

Generalklausel

Von diesem Gesetz bleiben alle sonstigen auch das Zonenrandgebiet betreffende Gesetze, Bestimmungen und Programme unberührt. Bei zukünftigen Gesetzen, Planungen und Maßnahmen des Bundes ist die bevorzugte Förderung des Zonenrandgebietes zu gewährleisten.

§ 10

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. Mai 1970

Dr. Warnke

Dr. Barzel, Stücklen und Fraktion

Anlage zu § 2

Zonenrandgebiet im Sinne des Gesetzes sind:

1. im Lande Schleswig-Holstein

   die Stadtkreise
   Flensburg, Kiel, Neumünster und Lübeck,

   die Landkreise
   Flensburg, Schleswig, Eckernförde, Rendsburg, Plön, Oldenburg in Holstein, Eutin, Segeberg, Stormarn und Lauenburg;

2. im Lande Niedersachsen

   die Stadtkreise
   Lüneburg und Wolfsburg,

   die Landkreise
   Lüneburg, Lüchow-Dannenberg, Uelzen und Gifhorn,

   die Stadtkreise
   Braunschweig, Salzgitter und Goslar,

   die Landkreise
   Helmstedt, Braunschweig, Wolfenbüttel, Goslar, Gandersheim und Restkreis Blankenburg,

   der Stadtkreis
   Hildesheim

   die Landkreise
   Peine, Hildesheim-Marienburg, Zellerfeld, Osterode, Einbeck, Northeim, Duderstadt, Göttingen und Münden;

3. im Lande Hessen

   die Stadtkreise
   Kassel und Fulda,

   die Landkreise
   Hofgeismar, Kassel, Witzenhausen, Eschwege, Melsungen, Rotenburg, Hersfeld, Hünfeld, Lauterbach, Fulda und Schlüchtern;

4. im Lande Bayern

   die Stadtkreise
   Bad Kissingen und Schweinfurt,

   die Landkreise
   Mellrichstadt, Bad Neustadt/Saale, Brückenau, Königshofen/Grabfeld, Bad Kissingen, Hofheim, Ebern, Schweinfurt und Haßfurt,

   die Stadtkreise
   Coburg, Neustadt b. Coburg, Hof, Selb, Kulmbach, Marktredwitz, Bayreuth und Bamberg,

   die Landkreise
   Coburg, Staffelstein, Bamberg, Lichtenfels, Kronach, Stadtsteinach, Kulmbach, Naila, Münchberg, Hof, Rehau, Wunsiedel und Bayreuth,

   der Stadtkreis
   Weiden,

   die Landkreise
   Tirschenreuth, Kemnath, Neustadt a. d. Waldnaab, Vohenstrauß, Nabburg, Oberviechtach, Waldmünchen, Neunburg vorm Wald, Cham und Roding,

   die Stadtkreise
   Deggendorf und Passau,

   die Landkreise
   Kötzting, Viechtach, Regen, Bogen, Grafenau, Deggendorf, Wolfstein, Wegscheid und Passau.

Begründung

I. Allgemein

1. Der Deutsche Bundestag hat mit seinem Beschluß vom 2. Juli 1953 (Drucksachen 4467 und 4563 der 1. Wahlperiode) die Bundesregierung aufgefordert, zum Ausgleich der Auswirkungen der Teilung Deutschlands im Zonenrandgebiet — einem 40 km tiefen Streifen entlang der Demarkationslinie und der Ostgrenze der Bundesrepublik von Flensburg bis Passau — Förderungsmaßnahmen durchzuführen. Auf der Grundlage dieses Beschlusses hat die Bundesregierung in den folgenden Jahren zusammen mit den Landesregierungen von Bayern, Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein ein System von Förderungsmaßnahmen für das Zonenrandgebiet entwickelt und zunehmend ausgebaut, um diesen Auswirkungen zu begegnen und dem Zonenrandgebiet die Teilnahme an der fortschreitenden Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft zu ermöglichen.

2. Die Förderungsmaßnahmen für das Zonenrandgebiet bewegten sich bisher im Bereich der gesetzesfreien Verwaltung. Dieses Verfahren ist gegenüber gesetzlichen Regelungen flexibler und kann veränderten Bedürfnissen leichter angepaßt werden.

   Die bisherige Regelung reicht jedoch jetzt nicht mehr aus. Während bis zum Jahre 1968 nur die Hilfsmaßnahmen für Berlin gesetzlich geregelt waren und die gesamte regionale Strukturpolitik des Bundes auf Verwaltungsrichtlinien beruhte, wurde am 15. Mai 1968 das Steinkohlenanpassungsgesetz mit seinen strukturpolitischen Förderungsmaßnahmen zugunsten der Bergbaugebiete und schließlich am 8. Oktober 1969 das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" verkündet. Diese Gemeinschaftsaufgabe regelt insbesondere die Förderung gewerblich schwach strukturierter Räume, auch im Zusammenhang mit dem Strukturwandel in der Landwirtschaft.

   Damit ist eine Situation entstanden, in der allen regionalpolitischen Förderungsmaßnahmen der Bundesregierung, ausgenommen der Maßnahmen für das Zonenrandgebiet, ein klarer Auftrag des Gesetzgebers zugrundeliegt und teilweise auch Rechtsansprüche begründet sind.

3. Es erscheint daher nicht weiter vertretbar, die Förderungsmaßnahmen für das Zonenrandgebiet außerhalb gesetzlicher Regelungen zu belassen. Es muß der Anschein vermieden werden, daß der Förderung des Zonenrandgebietes eine mindere Bedeutung beigemessen wird. Aber auch die Finanzierung der Zonenrandförderung könnte unter diesen veränderten Verhältnissen zunehmend Schwierigkeiten bereiten, weil die Bundesregierung die ihr im Rahmen des Haushalts für die Regionalpolitik zur Verfügung stehenden Mittel zweifellos zunächst zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen einsetzen muß. Zudem hat das Urteil eines Finanzgerichts die Fortführung der Zonenrandhilfe auf dem steuerlichen Sektor in Frage gestellt.

4. Mit diesem Gesetzentwurf soll der besondere politische Auftrag des Bundes zur Förderung des Zonenrandgebiets rechtssatzmäßig umrissen und eine gesetzliche Absicherung der bisher bereits dem Zonenrandgebiet gewährten Hilfen erreicht werden.

1. Zu § 1

§ 1 legt die politische Priorität der Zonenrandförderung fest. Sie ist begründet im Bestreben, die Auswirkungen der Teilung Deutschlands auszugleichen. Die Zielformulierung ist wörtlich dem § 2 Abs. 2 Ziff. 4 Raumordnungsgesetz entnommen.

2. Zu § 2

Die Abgrenzung des Zonenrandgebietes ergibt sich aus dem eingangs zitierten Beschluß des Deutschen Bundestags vom 2. Juli 1953. Danach gehören zum Zonenrandgebiet diejenigen Stadt- und Landkreise, die mit mehr als 50 % ihrer Fläche oder Bevölkerung nicht mehr als 40 km von der Zonengrenze (Grenze zur SBZ bzw. Tschechoslowakei) entfernt sind. Die einzelnen Stadt- und Landkreise sind inzwischen in § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Besteuerung des Straßengüterverkehrs vom 28. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1461) aufgeführt. Es empfiehlt sich jedoch, insbesondere wegen der Befristung dieses Gesetzes, die Abgrenzung des Zonenrandgebietes in das Gesetz über die Förderung des Zonenrandgebietes aufzunehmen.

3. Zu § 3

Der in § 3 vorgesehene Bericht der Bundesregierung ist dem sogenannten Grünen Bericht in § 4 des Landwirtschaftsgesetzes vom 5. September 1955 (BGBl. III 780/1) nachgebildet. Da es sich bei der Förderung des Zonenrandgebietes, insbesondere im wirtschaftlichen Bereich, um einen langfristigen Entwicklungsprozeß handelt, erscheint dabei im Unterschied zum Landwirtschaftsgesetz eine zweijährige Berichtspflicht ausreichend. Die in § 3 begründete periodische Berichterstattung ist im übrigen dem der Zonenrandförderung innewohnenden permanenten politischen Auftrag angemessen.

Der Inhalt der Berichterstattung ergibt sich im einzelnen aus § 3 Abs. 2.

§ 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3 entspricht § 5 des Landwirtschaftsgesetzes. Die damit geforderte Vorausschau soll insbesondere auch Veranlassung geben, das Instrumentarium der Zonenrandförderung der Entwicklung der Verhältnisse anzupassen.

§ 3 Abs. 3 soll den Gewerbetreibenden, Gemeinden und Bauwilligen helfen, sich über die Förderungsmöglichkeiten zu orientieren.

4. Zu § 4

§ 4 soll sicherstellen, daß für die in dem Bericht nach § 3 in Aussicht gestellten Maßnahmen die erforderlichen Haushaltsmittel bereitstehen. § 4 verpflichtet daher die Bundesregierung, für die Förderung des Zonenrandgebietes einen besonderen Haushaltstitel zu schaffen und die erforderlichen Beträge sowohl in die mittelfristige Finanzplanung wie auch in den Entwurf des Bundeshaushalts für die jeweiligen Rechnungsjahre einzustellen. Das Haushaltsbewilligungsrecht des Parlaments wird dadurch nicht berührt.

5. Zu § 5

§ 5 überführt im wesentlichen die bisherige Zonenrandförderung auf gesetzliche Grundlage.

Im einzelnen:

Nummer 1 Buchstaben a und b

Die Förderung erfolgt seit 1953 aus den Mitteln des Regionalen Förderungsprogramms, Einzelplan 60. Sie entspricht der Förderung für die Bundesausbaugebiete nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861).

Nummer 1 Buchstabe c

Auch die Frachthilfe wird seit 1953 aus den Mitteln des Regionalen Förderungsprogramms gewährt.

Nummer 1 Buchstabe d

entspricht der bisherigen Praxis.

Nummer 2

Die Förderung des Arbeitnehmerwohnungsbaus im Zonenrandgebiet erfolgt bereits seit Jahren durch das Programm für Facharbeiterwohnungsbau im Zonenrandgebiet des Bundesministeriums für Städtebau und Wohnungswesen. Die Erhöhung der Einkommensgrenzen ist neu. Sie ist dem Berliner Modell nachgebildet, in der Präferenz aber geringer. Die Festlegung eines höheren Darlehenssatzes soll die bisher teilweise beobachtete indirekte Zweckentfremdung der Mittel durch die Länder verhindern.

Nummer 3

entspricht der bisherigen Förderung aus dem regionalen Förderungsprogramm, dem Haushalt des Bundesministeriums für innerdeutsche Beziehungen und des Bundesministeriums für Städtebau und Wohnungswesen.

6. Zu § 6

Die Gewährung der Sonderabschreibungen für Unternehmen im Zonenrandgebiet geht bereits auf entsprechende Erlasse der Finanzminister der Länder aus dem Jahre 1953 zurück. Ausgehend von dem eingangs zitierten Beschluß des Deutschen Bundestags vom 2. Juli 1953 wurde in den Erlassen vorgesehen, daß Anträge auf Sonderabschreibungen für neu angeschaffte oder neu hergestellte Wirtschaftsgüter im Rahmen des § 131 AO entgegenkommend behandelt werden sollen, insbesondere wenn dadurch die wirtschaftliche Entwicklung des Grenzgebiets oder die Schaffung von neuen oder die Erhaltung von bestehenden Arbeitsplätzen gefördert wird. Das Instrument der Sonderabschreibung wurde von den Finanzbehörden des Bundes und der Länder großzügig und entgegenkommend gehandhabt und hat sich als eine besonders wirkungsvolle Hilfe für die Verbesserung der Wirtschaftskraft des Zonenrandgebiets erwiesen.

Mit Urteil vom 19. Dezember 1968 hat das Finanzgericht Schleswig-Holstein in Zweifel gezogen, ob die Sonderabschreibungen für das Zonenrandgebiet auf der Grundlage des § 131 AO zulässigerweise gewährt werden können. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Um den Fortbestand der Sonderabschreibungen für das Zonenrandgebiet zu sichern, ist deshalb eine gesetzliche Regelung notwendig.

Höchstbeträge für die Gewährung der Sonderabschreibungen bestehen derzeit nicht; die Betragsgrenzen von 200 000 DM (400 000) pro Jahr bzw. 600 000 DM (1 200 000) in drei Jahren begrenzen lediglich die Zuständigkeit der Länder für die eigenständigen Entscheidungen und haben keine materiellrechtliche Bedeutung. Sie brauchen daher in das Gesetz nicht übernommen zu werden.

Im Unterschied zur bisherigen Praxis wurde jedoch die Möglichkeit zur Verteilung der Sonderabschreibungen von drei auf vier Jahre erweitert, um damit insbesondere auch kleineren Unternehmen eine volle Ausschöpfung der steuerlichen Vergünstigung zu gewähren.

Nach dem Vorbild des Berlinhilfegesetzes wurde ferner davon abgesehen, die Gewährung der Sonderabschreibungen von der wirtschaftlichen Prosperität der Beteiligten abhängig zu machen.

Durch die gesetzliche Regelung der Sonderabschreibungen werden, nachdem diese schon bisher in großzügigem Maße gewährt wurden, keine nennenswerten neuen finanziellen Belastungen auf die Haushalte des Bundes und der Länder zukommen.

Das gleiche gilt von der ausdrücklichen Einbeziehung der Landwirtschaft.

7. Zu § 7

Die steuerfreien Rücklagen des § 7 sind schon bisher nach § 131 AO im Einzelfall gewährt worden. Sie sind eine spezifisch mittelstandsbezogene Finanzierungshilfe, da sie das Ansparen für größere Investitionen erleichtern. Da sie in der Auswirkung lediglich eine Vorverlagerung der Sonderabschreibung nach § 6 darstellt, entstehen keine zusätzlichen Einnahmeausfälle.

8. Zu § 8

Die Förderungsmaßnahmen für das Zonenrandgebiet auf wirtschaftlichem Gebiet müssen als Einheit gesehen werden. Da wesentliche strukturverbessernde Erfolge grundsätzlich nur von leistungsfähigen Unternehmen zu erwarten sind, werden im Rahmen der bisherigen Förderungspraxis auch potente Firmen von der Gewährung von Finanzierungshilfen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die gesetzliche Fixierung der Prosperitätsklausel in § 1 Abs. 3 Sätze 4 und 5 des Investitionszulagengesetzes trägt die Gefahr in sich, daß die dort vorgesehene Beschränkung beispielgebend auch für die Gewährung von Finanzierungshilfen aus Haushaltsmitteln wird. Um dieser Tendenz von vornherein zu begegnen, erscheint die vorgesehene Streichung dringend erforderlich.

9. Zu § 9

Das Zonenrandförderungsgesetz soll die Förderungsmaßnahmen auf gesetzliche Grundlage stellen, die dieser Grundlage bis jetzt entbehrten. § 9 stellt klar, daß bereits bestehende gesetzliche Regelungen, wie zum Beispiel die Steuerermäßigung entsprechend dem Gesetz über die Besteuerung des Straßengüterverkehrs vom 28. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1461) oder andere Bestimmungen, deren gesetzliche Verankerung nicht notwendig erscheint, durch das Zonenrandförderungsgesetz nicht berührt werden. Das gilt insbesondere auch von der Anwendung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" vom 10. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1861) in den zum Zonenrandgebiet gehörenden Fördergebieten nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur".

§ 10

Berlin-Klausel

§ 11

Inkrafttreten